

Information zur Einreise von Schutzsuchenden aus dem Kriegsgebiet in der Ukraine mit Heimtieren

Wie Sie der öffentlichen Berichterstattung entnehmen konnten, reisen viele Ukrainer mit ihren Heimtieren ein. Sollten derartige Fälle auch bei Ihnen in den Wohnungsgenossenschaften auftreten, bitten wir um Beachtung nachfolgender Hinweise.

In weiten Teilen der Ukraine tritt im Gegensatz zu Deutschland noch die **Tollwut** auf. Bei der Einreise mit Hunden, Katzen oder Frettchen aus der Ukraine ist es daher **erforderlich**, zusätzlich zur amtlich dokumentierten **Tollwutimpfung** einen **Test durch ein zugelassenes Labor über die Wirksamkeit der Impfung (Antikörpertiterbestimmung)** vorzuweisen.

- Aufgrund der aktuellen Situation kann weder sichergestellt werden, dass die Schutzsuchenden die notwendigen amtlichen Dokumente des Herkunftslandes und einen entsprechenden Test vorlegen können, noch kann sichergestellt werden, dass alle Tiere, die mitgebracht werden, geimpft sind.
- Nach den Informationen des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft wird von Polen bei einreisenden Tieren eine Tollwutimpfung vorgenommen. Nach erfolgter Impfung ist eine amtlich überwachte Quarantänezeit von 21 Tagen einzuhalten.

Die Einreisenden werden gebeten, sich mit dem zuständigen Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt in Verbindung zu setzen, um den Gesundheitsstatus des Tieres im Hinblick auf die Tollwut bestimmen und ggf. Maßnahmen einleiten zu können (Isolierung, Antikörper-Titer Bestimmung, Tollwutimpfung, Mikrochipping, Ausstellung Heimtierausweis).

Kurzinformationen in ukrainischer (Anlage 1) und russischer Sprache (Anlage 2) finden Sie anbei.

Es wurde daher befristet bis zum 31. August 2022 Folgendes erlassen:

Die Einreise der mit den Schutzsuchenden mitgebrachten **Heimtiere** nach Sachsen gilt als genehmigt, sofern die betroffenen Personen ohne schuldhafte Verzögerung die Ankunft mit einem oder mehreren Heimtieren unter **Angabe des Unterbringungsortes** sowie der **Kontaktdaten des Tierhalters** beim zuständigen **Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt anzeigen**.

Den Vordruck für die Anmeldung finden Sie in Anlage 3.

Bei Hunden, Katzen und/oder Frettchen ist darüber hinaus zusätzlich erforderlich, dass

- die Tiere ab dem Tag einer Tollwutimpfung in einer geeigneten Einrichtung (in der Regel in häuslicher Quarantäne) für mindestens 21 Tage quarantänisiert werden oder
- für die Tiere ein Untersuchungsergebnis auf Antikörper gegen das Tollwutvirus vorliegt und die Probennahme mindestens 3 Tage (72 Stunden) zurückliegt.